



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	27.08.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Baumfällungen aufgrund der BAB-Erweiterung in Köln-Buchheim Mündliche Anfrage des SB Herrn Dr. Albach aus der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün vom 18.06.2009

SB Herr Dr. Albach erwähnt, dass mit der Erweiterung der BAB in Buchheim östlich der Autobahn Bäume gefällt worden seien. Dort sei ein Lärmschutzwall gebaut worden. Herr Dr. Albach fragt, welche Chancen die Verwaltung habe, darauf Einfluss zu nehmen, dass diese Stelle so schnell wie möglich wiederbegrünt bzw. wiederaufgeforstet werde. Außerdem möchte er wissen, inwieweit dort der Landesbetrieb Straßen verantwortlich ist bzw. städtische Flächen betroffen sind und inwieweit die Möglichkeit besteht, die Lärmschutzwand zu begrünen, z. B. mit Efeu.

Stellungnahme der Verwaltung

Für den achtstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 3 (A 3) zwischen der Anschlussstelle Köln-Dellbrück und dem Autobahnkreuz Köln-Ost wurde ein Planfeststellungsbeschluss erteilt. Bestandteil dieses Beschlusses sind u. a. konkrete Auflagen zur Gestaltung der Lärmschutzwälle sowie der Lärmschutzwände. Demnach sind sämtliche Lärmschutzwände zu beranken, auf den Lärmschutzwällen sind Gehölzpflanzungen vorzusehen, um diese besser in die Landschaft einbinden zu können. Der Umsetzungszeitpunkt dieser Gestaltungsmaßnahmen wird ebenfalls in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses konkretisiert. Da die Gestaltungsmaßnahmen vom Bauablauf abhängig sind, sind diese im Anschluss an die Fertigstellung der jeweiligen Bereiche, spätestens jedoch zwei Jahre nach Baubeginn umzusetzen. Eine Einflussnahme der Stadt Köln auf diese Vorgaben ist nicht möglich, federführende Behörde für das Planfeststellungsverfahren ist die Bezirksregierung Köln.

Antragsteller und somit für das Straßenbauvorhaben verantwortlich zeichnend ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Durch die Umsetzung des Straßenbauvorhabens ist eine Vielzahl städtischer Grundstücke betroffen.